

# RS Vwgh 2013/12/19 2010/07/0100

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2013

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

AVG §56;

AVG §67;

## Rechtssatz

Die bloße Erwähnung einer - weder im angefochtenen Bescheid noch in der Beschwerde angesprochenen - erst im Berufungsverfahren erstatteten Eingabe in der ergänzenden Stellungnahme des Amtssachverständigen führt nicht zur Annahme einer relevanten Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes, zumal eine - hinsichtlich der Fragen der Auswirkungen der beantragten Stauzielerhöhung - inhaltlich gleiche Stellungnahme (zur bei der mündlichen Verhandlung erfolgten Stellungnahme der Vertreter der Bf) erstattet worden war.

## Schlagworte

SachverhaltsermittlungParteiengehör Erhebungen ErmittlungsverfahrenParteiengehör

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010070100.X02

## Im RIS seit

06.02.2014

## Zuletzt aktualisiert am

07.03.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)